

RS OGH 1998/12/16 3Ob103/98p, 5Ob280/01i, 3Ob203/06h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1998

Norm

EO §65 B

EO §133

ABGB §438

GBG §35

GBG §49 Abs2

Rechtssatz

Wird eine Zwangsversteigerung im Rang nach der Vormerkung des Eigentums gegen den bücherlichen Eigentümer bewilligt, kommt dem vorgemerkten Eigentümer im Exekutionsverfahren keine Parteistellung und Rekurslegitimation zu.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 103/98p

Entscheidungstext OGH 16.12.1998 3 Ob 103/98p

- 5 Ob 280/01i

Entscheidungstext OGH 27.11.2001 5 Ob 280/01i

Auch; Beisatz: Durch die Unterlassung der Verständigung des vorgemerkten Eigentümers von der Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens wird keine Nichtigkeit des Zwangsversteigerungsverfahrens begründet. (T1);

Beisatz: Ohne Rechtfertigung der Vormerkung bis zur Wirksamkeit des Zuschlags stellt diese kein Hindernis für die Fortführung des Zwangsversteigerungsverfahrens und Erteilung des Zuschlags dar, das zu beseitigen wäre. (T2)

- 3 Ob 203/06h

Entscheidungstext OGH 19.10.2006 3 Ob 203/06h

Auch; Beisatz: Um so weniger kommt dem bloß aus einem Vertrag obligatorisch berechtigten Käufer, der noch nicht im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, Parteistellung zu, weil die Zwangsversteigerung der noch nicht in seinem Eigentum stehenden Liegenschaft seine Rechtsstellung nicht zu berühren vermag. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111341

Dokumentnummer

JJR_19981216_OGH0002_0030OB00103_98P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at